

8 U 97/62 OLG Hamm  
1o 0 23/61 IG Bielefeld

Verkündet am 9. Oktober 1962  
gez. Kampart, Justizassistentin  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

IM NAMEN DES VOLKES !

In dem Rechtsstreit  
der Firma Verlag Rütten & Loening GmbH in Berlin W 8, Tauben-  
strasse 1-2, vertreten durch ihre Geschäftsführerin, Frau  
Else Manske-Krauß,

Beklagten und Berufungsklägerin,  
-Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Althoff und  
Dr. von Danwitz in Hamm/Westf.-

gegen

die Firma Rütten & Loening Verlag GmbH in Hamburg, vertreten  
durch ihren Geschäftsführer, den Lektor Karl Ludwig Loehnhorst  
in Hamburg 1, An der Alster 22,

Klägerin und Berufungsbeklagte,  
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Eick, Dr. Besselmann  
und Wältken in Hamm/Westf. -

hat der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm/Westf.  
auf die mündliche Verhandlung vom 9. Oktober 1962 unter Mit-  
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Pardon, und der Oberlandes-  
gerichtsräte Christ und Dr. Heienbrok  
für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das am 1.3.1962  
verkündete Urteil der 2. Kammer für Handelsachen  
des Landgerichts Bielefeld wird auf ihre Kosten  
zurückgewiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar; der Beklag-  
ten wird jedoch nachgelassen, die Zwangsvollstrek-  
kung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 20.000,-  
DM (zwanzigtausend) nachzulassen.

Tatbestand.

Die Klägerin bestreitet der Beklagten das Recht, im Bundesgebiet und Westberlin als Bestandteil ihres Firmennamens und zur Kennzeichnung ihrer Schriftwerke den Namen Rütten & Loening zu führen. Sie leitet selbst ihr Recht auf diesen Firmennamen u.a. daraus her, dass der frühere Inhaber des Verlagsunternehmens, Dr. Hachfeld, welcher den Verlag im Jahre 1936 von den damaligen jüdischen Inhabern käuflich erworben hatte und 1946 in Potsdam von der russischen Besatzungsmacht entschädigungslos enteignet worden war, im April 1951 die Verlagsrechte auf die Klägerin und das Recht an den Firmennamen auf deren damaligen Alleininhaber, den =Sohn eines der beiden früheren jüdischen Inhabern, übertragen hat. Die Beklagte leitet ihr Recht an der Firma daraus her, dass der für den enteigneten Verlag eingesetzte Treuhänder im Jahre 1946 der Potsdamer Verlagsgesellschaft mbH als Rechtsvorgängerin der Beklagten vertraglich das Recht eingeräumt hat, den Verlagsnamen Rütten & Loening für einen ihrer Produktionsgruppen zu verwenden.

Im einzelnen wird auf die ausführliche Darlegung des Sachverhalts in dem landgerichtlichen Urteil vom 1. März 1962 verwiesen.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, den Gebrauch des Namens Rütten & Loening als Bestandteil ihres Firmennamens und zur Kennzeichnung ihrer Schriftwerke in der Bundesrepublik und in Westberlin zu unterlassen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat der Klage nach einer Beweisaufnahme stattgegeben.

Hiergegen richtet sich die Berufung der Beklagten.

Sie beantragt,

das angefochtene Urteil abzuändern und die Klage abzuweisen, notfalls ihr Vollstreckungsnachlass zu gewähren.

Die Klägerin beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen.

Beide Parteien wiederholen ihr Vorbringen aus dem ersten Rechtszuge.

Die Beklagte trägt ferner vor: Die Erklärungen des Dr. Hachfeld von Februar und April 1952, denen das Landgericht die Übertragung der Firmenrechte entnommen habe, seien unklar und stünden im Widerspruch zu seiner Zeugenaussage. Die Klägerin habe auch nicht nachgewiesen, dass der Hachfeld'sche Verlag in der Bundesrepublik fortbestanden habe; die diesbezüglichen Feststellungen des Landgerichts seien in tatsächlicher Hinsicht unzureichend. Insbesondere habe Dr. Hachfeld bis 1951 unter dem Firmennamen nicht publiziert, sondern seine eigene Inhaberschaft im Hinblick auf die Rückerstattungsansprüche der früheren Eigentümer augenscheinlich als gegenstandslos betrachtet. Ferner könne die Enteignung eines sog. "Ariseurs" niemals gegen ein *ordre public* verstossen; der Verkauf an Dr. Hachfeld sei, selbst wenn er unter wirtschaftlich "normalen" Bedingungen stattgefunden habe, von den jüdischen Eigentümern doch stets als verdeckte Enteignung empfunden worden. Die von den Erwerbem jüdischen Vermögens bezahlten Entschädigungen seien zudem in aller Regel vom nationalsozialistischen Staate eingezogen worden. Verstosse die von der russischen Besatzungsmacht ausgesprochene Enteignung des Ariseurs aber nicht gegen ein *ordre public*, so habe sie für den nicht russisch besetzten Teil Deutschlands zur Folge, dass die früheren jüdischen Eigentümer wieder Eigentümer und Berechtigte der dort belegenen Gegenstände geworden seien. Demgemäss habe der inzwischen verstorbene Dr. Neumann von der Beklagten für Verlagsrechte jüdischer Autoren, die er 1936 nicht auf Dr. Hachfeld übertragen habe, und auch für eigene Übersetzungen von der Potsdamer Verlagsgesellschaft erhebliche Tantiemen bezogen. Damit habe er bestätigt, nichts dagegen einwenden zu wollen, dass die Potsdamer Verlagsgesellschaft die Firma Rütten & Loening

führe. Ein klares Anerkenntnis dieser Rechte sei auch darin zu sehen, dass der Sohn des Dr. Neumann mit dem Einverständnis des letzteren im Jahre 1950 zusammen mit der Potsdamer Verlagsgesellschaft die Klägerin als Tochtergesellschaft des Potsdamer Unternehmens gegründet habe. Beim Ausscheiden der Potsdamer Verlagsgesellschaft sei dann beabsichtigt gewesen, beide Verlage künftig freundschaftlich nebeneinander und zum Teil sogar zusammen arbeiten zu lassen. Das könne Rechtsanwalt Dr. Wiescher (richtig: Dr. Wichor) bekunden, welcher damals Herrn Neumann jr. beraten habe. Diese Absicht sei nicht nur in dem Schreiben des Zeugen vom 7. 22. 1950 zum Ausdruck gekommen, sondern sodann auch jahrelang in die Tat umgesetzt worden. So hätten die Parteien stets beim einen Teile eingegangene Post des anderen Teiles ausgetauscht. Bis 1960 seien beide Verlage, ohne dass es Differenzen gegeben habe, auf der Frankfurter Buchmesse vertreten gewesen. 1959 habe der damalige Inhaber der Klägerin eine gegenseitige Rabattgewährung und den Vertrieb der Bücher des anderen Verlages in seinem Teile Deutschlands angeregt und sogar eine Koproduktion für möglich gehalten. Selbst im Jahre 1961 habe die Klägerin noch den Austausch von Verlagsverzeichnissen angeregt, um fehlgeleitete Bestellungen weiterleiten zu können. In diesem Verhalten sei ein Anerkenntnis der Firmenrechte der Beklagten zu erblicken; zumindest habe die Klägerin etwaige Ausschliessungsrechte verwirkt.

Die Klägerin tritt auch diesem Vorbringen entgegen. Im einzelnen wird auf die Schriftsätze der Parteien aus beiden Rechtszügen nebst ihren Anlagen und den überreichten Unterlagen, auf die Beweisaufnahme des ersten Rechtszuges und auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils verwiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Das Landgericht hat der Klage mit Recht aus § 12 BGB stattgegeben. Diese Bestimmung ist auch für juristische Personen anwendbar. Ihr Tatbestand fällt beim Namensmissbrauch im Handelsverkehr mit demjenigen des § 16 UWG zusammen, welcher die angefochtene Entscheidung ebenfalls trägt.

Dass die Beklagte durch den beanstandeten Gebrauch des Namens Rütten & Loening in der Bundesrepublik und Westberlin das Interesse der Klägerin beeinträchtigt, bedarf keiner

näheren Begründung, wird auch von der Beklagten nicht angezweifelt. Entscheidend ist aber, ob die Klägerin das bessere Recht an diesem Namen hat. Das ist auch bei voller Berücksichtigung des Berufungsvorbringens der Beklagten zu bejahen.

Mit zutreffender Begründung hat das Landgericht ausgeführt, dass die Klägerin das Recht auf die Firma Rütten & Loening von Dr. Hachfeld erworben hat. Dass Dr. Hachfeld das Unternehmen im Jahre 1936 auch nach heutigem Recht wirklich von den jüdischen Eigentümern erworben hatte, wird auch von der Beklagten nicht bezweifelt. Der Makel, welcher an dem Erwerbe jüdischen Vermögens unter den damaligen besonderen Umständen in vielen Fällen haftete, führt nicht zur Nichtigkeit des Erwerbes, sondern wird in der Bundesrepublik und Westberlin über die Rückerstattungsbestimmungen ausgeräumt, welche ihrerseits von der Rechtswirksamkeit des seinerzeitigen Erwerbes aus jüdischer Hand ausgehen.

Die Inhaberschaft des Dr. Hachfeld an dem Verlage ist für den Bereich der Bundesrepublik und Westberlins auch nicht durch die in der sowjetischen Besatzungszone verfügte entschädigungslose Enteignung beeinträchtigt worden. Das folgt bereits aus dem begrenzten rechtlichen Wirkungsbereich der seiner Zeit von den Militärregierungen verfügten Enteignungen, welche ihrer Natur nach auf den eigenen Machtbereich beschränkt war, so dass es insoweit einer Heranziehung des Art. 30 EGBGB nicht einmal bedarf (vgl. Palandt Vorbemerkung 14 g vor Art. 7 EGBGB). Darüberhinaus würde eine über die sowjetische Besatzungszone hinausgehende =Wirkung der Enteignung aber auch an dieser Vorschrift scheitern. Denn auch die entschädigungslose Enteignung des sog. "Ariseurs" verstößt gegen die rechtsstaatliche Ordnung der Bundesrepublik und Westberlins. Sie führt nicht etwa zur Wiedergutmachung eines an den jüdischen Voreigentümern begangenen Unrechtes, sondern zur Aufrechterhaltung der früheren, wie die Beklagte selbst vorträgt, von den Voreigentümern stets als Enteignung empfundenen Massnahme. Denn sie hat lediglich die Verlagerung des ehemals jüdischen Vermögens aus der Hand des privaten

Ersterwerbers in die Hand des Staates zum Gegenstande und verhindert einen den Besonderheiten des Einzelfalles angepassten billigen Ausgleich zwischen den Interessen des jüdischen Voreigentümers und des Erwerbers seines Vermögens, wie ihn die Rückerstattungsbestimmungen erstreben.

Unhaltbar ist die dazu von der Beklagten vertretene rechtliche Konstruktion, der zufolge die Enteignung in der sowjetischen Besatzungszone zwar zur Verstaatlichung des ehemals jüdischen Vermögens, ausserhalb ihres Machtbereiches aber zur Rückübertragung des Vermögens auf die jüdischen Voreigentümer geführt haben soll. Abgesehen davon, dass die von der Besatzungsmacht verfügte Massnahme nur in ihrem Machtbereich wirkt, kann eine Enteignung auch nicht ohne weiteres für einen räumlichen Teilbereich in eine Rückgängigmachung des Erwerbsaktes, von dessen Wirksamkeit sie im übrigen selber ausgeht, umgedeutet werden.

Die Firma Rütten & Loening war im Bundesgebiet und in Westberlin nicht etwa untergegangen. Der Verlag bestand hier vielmehr mit den im hiesigen Gebiet belegenen oder hier ausübenden Rechten bis zu seiner Übertragung an die Klägerin weiter. Mit Recht hat das Landgericht vor allem die Verlagsrechte, welche Dr. Hachfeld hier trotz der in der russischen Besatzungszone ausgesprochenen Enteignung unangefochten weiter ausüben konnte, als solange für den Fortbestand des Unternehmens ausreichenden Vermögenswert angesehen, als nicht die Absicht aufgegeben war, das Unternehmen weiterzuführen. Auf den Wert hier etwa noch vorhanden gewesener Bücher und eines hier befindlichen Guthabens kam es daneben nicht entscheidend an. Eine Aufgabe des Betriebes kann weder daraus hergeleitet werden, dass Dr. Hachfeld, wie die Beklagte behauptet, bis 1951 unter den Namen Rütten & Loening nichts produziert hat, noch auch daraus, dass er möglicherweise seine eigene Inhaberschaft im Hinblick auf die Rückerstattungsansprüche der früheren Eigentümer "als gegenstandslos" betrachtet hat. Bis weit über die Währungsreform hinaus lässt sich das Unterbleiben jeder Veröffentlichung zwanglos allein aus den grossen Schwierigkeiten tatsächlicher Art erklären, die sich einem aus der russischen Besatzungszone herübergekommenen enteigneten Flüchtling entgegenstellen mussten. Sie waren zwar

geeignet, ein zeitweiliges Ruhen der Verlagstätigkeit zu erzwingen; eine nur zeitweilige Untätigkeit führt aber nach anerkannter Rechtsprechung noch nicht zum Erlöschen der Firma. Später traten als weiteres Hindernis für Dr. Hachfeld, die Verlagstätigkeit fortzusetzen, die Rückerstattungsansprüche der jüdischen Eigentümer hinzu. Auch sie führten nicht zum Erlöschen des Unternehmens, sondern lediglich zu einer Verlängerung seines zeitweiligen Ruhens. Dies gilt sowohl dann, wenn man als richtig unterstellt, dass Dr. Hachfeld seine Inhaberschaft, wie die Beklagte ohne erkennbaren Anlass annimmt, im Hinblick auf diese Ansprüche bereits als gegenstandslos betrachtete; denn dann musste das aussichtsreiche Bestreben der Voreigentümer, sich wieder in den Besitz des Verlages zu setzen, den Umständen nach als ausreichend angesehen werden, um in der Zwischenzeit das Unternehmen nicht erlöschen zu lassen. Diese Auseinandersetzungen über das weitere Schicksal des Verlages standen seinem Erlöschen aber auch dann entgegen, wenn Dr. Hachfeld zunächst die Absicht gehabt haben sollte, den Ansprüchen der Voreigentümer Widerstand entgegenzusetzen. Denn dieser Widerstand würde nur beweisen, dass Dr. Hachfeld dann selber die einem Erlöschen des Unternehmens entgegenstehende Absicht gehabt haben muss, es nach Abwehr der Rückerstattungsansprüche fortzuführen. Der Streit um die Rückerstattung ist aber, wie aus dem Schreiben Neumann vom 20.2.1951 hervorgeht, erst mit den Verträgen von April 1951 beigelegt worden. Dass das Unternehmen alsdann, wenn auch, wie das Konkursverfahren zeigt, mit geringen wirtschaftlichen Erfolge, weitergeführt worden ist, wird durch das eigene Vorbringen der Beklagten über die gute Zusammenarbeit beider Unternehmen erhärtet.

Gegen die Wirksamkeit der Übertragung des Unternehmens einschliesslich des Rechtes zur Firmenfortführung von Dr. Hachfeld auf die Klägerin bestehen ebenfalls keine durchgreifenden Bedenken. In der Vereinbarung vom 12. April 1951 hat Dr. Hachfeld der Klägerin zwar ausdrücklich nur eine Reihe von Verlagsrechten übertragen; es kann aber keinem Zweifel unterliegen, dass damit das gesamte Unternehmen mit Ausnahme der erst nach 1936 erworbenen Rechte, welche bei Dr. Hachfeld persönlich verbleiben sollten, übertragen werden sollte.

Das folgt nicht nur aus der glaubwürdigen Bekundung des Dr. Hachfeld, sondern auch aus den Gesamtumständen, insbesondere daraus, dass nennenswerte weitere selbständige übertragbare Vermögenswerte nicht mehr vorhanden waren. Unschädlich ist, dass Dr. Hachfeld seine Rechte an den Firmennamen Rütten & Loening in gesonderter Urkunde vom 25.4.1951 nicht ebenfalls an die Klägerin, sondern an ihren damaligen Alleininhaber Neumann jr. persönlich übertragen hat. Eine solche gesonderte Übertragung war nach § 23 HGB nicht möglich; in der Übertragungserklärung liegt jedoch die nach § 22 HGB für das Recht der Klägerin, die bisherige Firma des Unternehmens fortzuführen, erforderliche und genügende ausdrückliche Einwilligung des Verkäufers in eine solche Firmenfortführung. Dass die Vertragsbeteiligten sich als juristische Laien im einzelnen nicht rechtlich zutreffend ausgedrückt und möglicherweise über diese Einwilligungserklärung hinaus etwas rechtlich nicht mögliches gewollt haben, beeinträchtigt die Wirksamkeit der Einwilligung als solcher nicht, da sie, wie die Umstände ergeben, nicht von der Wirksamkeit der gesonderten Übertragung abhängig sein sollte.

Demgegenüber hat die Beklagte zumindest in der Bundesrepublik und Westberlin nicht das Recht, die streitige Firmenbezeichnung zu führen. Das folgt bereits aus der aufgezeigten räumlich beschränkten Wirkung der Enteignung, aus der die Beklagte ihr Recht an der Firma herleitet. Es kann daher unerörtert bleiben, ob der Vertrag des Treuhänders mit der Potsdamer Verlagsgesellschaft ebenfalls bereits an § 23 HGB scheitern müsste, oder ob hier, wofür die Beklagte allerdings nichts vorgebracht hat, als Grundlage für das Recht der Firmenfortführung wie bei der Klägerin der abgespaltene Teil des Unternehmens mitübertragen worden ist.

Die Klägerin hat auch nicht das Recht verloren, ihrem besseren Rechte gegenüber der Beklagten Geltung zu verschaffen. Sie hat weder selber ein Recht der Beklagten auf den Namen Rütten & Loening anerkannt oder auf die Durchsetzung ihres besseren Rechts verzichtet, noch haben das die Voreigentümer mit für die Klägerin verbindlicher Wirkung getan. Dass die Beklagte



an der Gründung der Klägerin beteiligt war, ist unerheblich. Beide Unternehmen hatten damals nicht das Recht, sich im Bundesgebiet und Westberlin der Firma Rütten & Loening zu bedienen. Das angeblich auch noch für die Zeit nach der Trennung zum Ausdruck gebrachte Bestreben nach guter Zusammenarbeit und das Angebot im Schreiben Dr. Wiescher, im Falle der Einigung keine Einwände dagegen zu erheben, dass die Potsdamer Verlagsgesellschaft den Namen Rütten & Loening einer ihrer Produktionsgruppen verlieh, bedeutet schon deshalb keine Anerkennung der vermeintlichen Rechte der Beklagten und keinen Verzicht auf die Durchsetzung der besseren Rechte der Klägerin, weil die Beteiligten damals erkennbar keine klare Vorstellung von der Rechtslage hatten, die Klägerin damals aber auch noch kein besseres Recht an dem Firmennamen hatte und ihr Verhalten nicht dahin ausgelegt werden kann, dass sie auch für den Fall des Erwerbes eines solchen besseren Rechtes auf dessen Durchsetzung verzichten wollte. Völlig unerheblich für die erst von Dr. Hachfeld erworbenen Rechte der Klägerin ist auch das Verhalten der Voreigentümer. Auf den Bezug von Tantiemen für eigene Verlags- und Übersetzerrechte kann zudem weder auf die Anerkennung der Enteignung noch auf über sie hinausgehende Rechte der Beklagten geschlossen werden. Es handelte sich hier offenbar ebenfalls nur um ein Sichfügen in die unabänderliche Tatsache der Enteignung, mit welcher sich Dr. Neumann ebenso wenig abgefunden haben dürfte, wie im Falle der nach der Darstellung der Beklagten von Dr. Neumann stets weiterhin als Enteignung empfundenen Veräusserung an Dr. Hachfeld.

Eine Verwirkung des Klageanspruches scheidet nach anerkannter Rechtsprechung in Fällen der vorliegenden Art schon daran, dass die Zulassung des Verwirkungseinwandes die gegen die rechtliche Ordnung der Bundesrepublik verstossende Enteignungsmassnahme der russischen Besatzungsmacht legalisieren würde. Im übrigen würde eine Verwirkung auch voraussetzen, dass die Klägerin zumindest ihr Recht, gegen die Firmenführung der Beklagten in der Bundesrepublik vorzugehen, erkannt hatte, und sie ausserdem zu einem solchen Vorgehen auch in der Lage war. An beidem fehlt es hier. Nach dem eige-

11  
nun Vortrage der Beklagten war Dr. Mayer als damaliger Inhaber der Klägerin noch im März 1959 der Meinung, dass beide Parteien Rechtsnachfolger des alten Verlages seien, Die Klägerin war im übrigen seit ihrer Gründung unstreitig ständig in besonders bedrängten finanziellen Verhältnissen. Schon aus diesem Grunde kann die Beklagte nichts daraus herleiten, dass die Klägerin sich bisher nicht auf das Risiko eines so bedeutungsvollen und kostspieligen Prozesses mit der Beklagten eingelassen hat.

gez. Dr. Pardon

Christ

Dr. Heienbrok

Ausgefertigt:

Hamm/Westf., den 7. November 1962  
gez. Kampert, Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Oberlandesgerichts.

(Siegel)

Vorstehende Urteilsausfertigung wird heute den Prozessbevollmächtigten der Beklagten, den Herren Rechtsanwälten Dr. Althoff u. Dr. v. Danwitz in Hamm/Westf. von uns zugestellt.

Hamm/Westf., den 14. November 1962

Dr. Eick - Dr. Besselmann  
Waltken  
Rechtsanwälte  
durchgez. Unterschrift  
(Dr. E. Eick)  
Rechtsanwalt.